

Otto P. Clavadetscher, Die Restitution der Churer Besitzungen im Elsaß, Bündner Monatsblatt 9/10 (1952) 306—317, verteidigt gegenüber den Einwänden von Th. Mayer und H. Büttner die Ergebnisse einer früheren Arbeit (Schweizer Beitr. z. allg. Gesch. 8, 1950, 191—203, dazu DA. 9 [1952] 582) über die Besitzungen des Bistums Chur im Elsaß. Ihm ging es darum, an diesem Einzelfall zu zeigen, wie man mit formal echten Urkk. unrechtmäßige Ansprüche durchsetzen konnte, und wie Bischof und König in der Ottonenzeit sich zum Kampf gegen mächtige Grafengeschlechter zusammenfanden. Wird sich auch ein völlig exakter Beweis, daß der Elsässer Besitz so und nicht anders an Chur zurückgekommen ist, nicht führen lassen (man könnte ja auch mit einer verlorenen Urk. rechnen, die zwischen 888 und 952 zu einer Restituierung geführt hätte), so ist bei dem gegebenen Quellenmaterial doch der Versuch des Vf., zu einer Erklärung der in der Tat merkwürdigen Vorgänge zu kommen, mindestens ebenso erwägenswert wie andere Theorien. K. R.

Walter D a n n, Die Besetzung des Bistums Konstanz vom Wormser Konkordat bis zur Reformation, ZGO. 100 (1952) 3—96. — Vf. untersucht für die Zeit von 1127 (Wahl Ulrichs II.) bis 1496 (Wahl Hugos von Hohenlandenberg) den Anteil des Domkapitels, des Kaisers, der dem Bistum benachbarten Landesgewalten und des Papstes an den Besetzungen des Bistums und kommt zu folgenden Ergebnissen: Nach 1122 vollstreckten die Wahlen nicht mehr nur den königlichen Willen, wenn sie auch noch bis zur Goldenen Bulle von Eger 1213 weitgehend unter dem Einfluß des Königs standen. Die erste nachweisbare Wahl, die ausschließlich vom Domkapitel durchgeführt wurde, ist die Werners von Staufen im Jahre 1206. Das ganze 13. Jh. wird dann von der freien Wahl des Kapitels beherrscht, bis gegen Ausgang des 13. Jhs sich die Interessen der Habsburger auf die Entscheidung des Kapitels auszuwirken begannen. Während der avignonesischen Zeit sind alle Besetzungen durch päpstliche Provisionen erfolgt, indem der Papst entweder von sich aus die Ernennungen vornahm (so bei Doppelwahlen) oder der Wahl des Kapitels doch einigermaßen Rechnung trug. Daneben spielten allerdings die benachbarten Landesgewalten eine Rolle, während dem König jeder bestimmende Einfluß — die Regalienleihe war zu einer unbedeutenden Formalität herabgesunken — verloren ging. Auch während des Schismas, in dem Konstanz auf römischer Seite stand, haben päpstliche Provisionen die Besetzungen bestimmt. Erst nach Beendigung des Schismas ging der päpstliche Einfluß stark zurück, die Provisionen nahmen den Charakter reiner Wahlbestätigungen an.

Heinrich S c h m i d i n g e r, Die Besetzung des Patriarchenstuhls von Aquileja bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts, MIOG. 60 (1952) 335—354, stellt fest, daß sich die freie Wahl bei der Besetzung des Patriarchenstuhls länger als nördlich der Alpen behaupten konnte. Erst seit Heinrich II. hat der König stärkeren Einfluß ausgeübt, was z. T. allerdings nur aus der deutschen Herkunft der Patriarchen geschlossen werden kann — seit Poppo (1019) bis auf Berthold von Meran († 1251) waren alle Patriarchen Deutsche —, bis im Investiturstreit die Könige zur direkten Ernennung übergingen. Seit Beendigung des Investiturstreites stieg naturgemäß der päpstliche Einfluß; mit Hilfe des Postulations- und Reservationsrechtes haben die Päpste den königlichen Einfluß entscheidend zurückgedrängt und schließlich ihrerseits die Patriarchen direkt ernannt. Diese letzte Entwicklungsphase läßt sich quellenmäßig sicher erst von Wolfger von Ellenbrechtskirchen (1204—18) an verfolgen; es ist aber durchaus möglich, daß die Päpste schon bei der Erhebung Ulrichs II. (1161—82), Gottfrieds (1183—94) und Peregrins II. (1195—1204) maßgebend mitgewirkt